

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Angebote und sonstigen Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftragnehmer und seinen Auftraggebern über Beratungs-, Planungs-, Unterstützungs-, Schulungs-, Dokumentations- und sonstige Dienstleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit Drohnen-/UAS-Betrieb, Projektplanung, Betriebskonzepten, Genehmigungs- und Antragsunterstützung sowie damit verbundenen Leistungen.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden nicht geschlossen.

1.3 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass hierauf erneut gesondert hingewiesen werden muss.

1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.5 Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere im Angebot, in einer Auftragsbestätigung oder in einem gesonderten Vertrag, gehen diesen AGB vor. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, sofern sie nicht ausdrücklich bestätigt werden.

1.6 Soweit Kooperationspartner im Angebot oder Vertrag ausdrücklich als weitere Vertragspartner benannt werden, gelten diese AGB auch für diese Kooperationspartner. Im Übrigen werden Kooperationspartner, freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte lediglich als Nachunternehmer oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers eingesetzt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Vertragsschluss, Leistungsumfang und Durchführung

2.1 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung, einer Leistungsbeschreibung oder einer sonstigen individuellen Vereinbarung. Beschreibungen auf Webseiten, in Präsentationen oder in sonstigen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich Vertragsbestandteil werden.

2.2 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots, Unterzeichnung, ausdrückliche

Beauftragung, schriftliche oder elektronische Bestätigung oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.

2.3 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach dem anerkannten Stand der Technik sowie mit der gebotenen fachlichen Sorgfalt. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, eine behördliche Genehmigung, eine Freigabe durch Dritte oder ein bestimmtes Ergebnis wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

2.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise durch geeignete Dritte, Kooperationspartner oder Nachunternehmer erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich, soweit der Dritte nicht unmittelbar im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers beauftragt wird.

2.5 Fremdleistungen, die nicht Bestandteil der eigenen Leistung des Auftragnehmers sind, können im eigenen Namen oder - nach vorheriger Abstimmung - im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers beauftragt werden. Der Auftragnehmer wird solche Dritten sorgfältig auswählen; eine weitergehende Haftung für Leistungen unmittelbar beauftragter Dritter besteht nur nach Maßgabe der Haftungsregelungen dieser AGB.

2.6 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Verzögerungen, die auf fehlende oder verspätete Mitwirkung des Auftraggebers, höhere Gewalt, behördliche Verzögerungen oder sonstige nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form alle Informationen, Unterlagen, Daten, Zugänge, Ansprechpartner und Entscheidungen zur Verfügung, die für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der Leistungen erforderlich sind.

3.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer auch ohne besondere Aufforderung über alle Umstände, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Umstände, die erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

3.3 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit und Aktualität der von ihm bereitgestellten Informationen, Daten und Unterlagen, soweit der Auftragnehmer deren Prüfung nicht ausdrücklich übernommen hat.

3.4 Der Auftraggeber stellt sicher, dass von ihm bereitgestellte Inhalte, Daten, Logos, Marken, Bilder, Pläne, Texte oder sonstige Materialien frei von Rechten Dritter sind oder dass die erforderlichen Nutzungsrechte vorliegen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht beruhen.

3.5 Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung oder erfolgt sie verspätet, ist der Auftragnehmer berechtigt, vereinbarte Termine anzupassen und hierdurch entstehenden Mehraufwand nach den vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, angemessenen Sätzen zu berechnen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit und Loyalität

4.1 Die Parteien verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität und werden alles unterlassen, was die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags oder die berechtigten Interessen der jeweils anderen Partei beeinträchtigen kann.

4.2 Der Auftraggeber wird die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Kooperationspartner oder Nachunternehmer nicht in einer Weise beeinflussen oder unmittelbar beauftragen, die die vertragliche Durchführung oder die berechtigten Geschäftsinteressen des Auftragnehmers gefährdet. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers in Textform.

5. Vergütung, Zahlungsbedingungen und elektronische Rechnungsstellung

5.1 Die Vergütung richtet sich nach der individuellen Vereinbarung der Parteien. Soweit keine Vergütung vereinbart ist, gilt eine angemessene und marktübliche Vergütung als vereinbart.

5.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Leistungsfortschritt entsprechend Abschlags- oder Zwischenrechnungen zu stellen sowie angemessene Vorschüsse oder Anzahlungen zu verlangen, sofern dies im Angebot vorgesehen ist oder sich aus Art und Umfang des Projekts ergibt.

5.3 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, ohne Abzug sofort nach Zugang zur Zahlung fällig. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen und weitergehende Verzugsschäden geltend zu machen.

5.4 Anfallende Barauslagen, Reise- und Übernachtungskosten, Spesen, Gebühren, behördliche Kosten, Kosten für Dritte sowie sonstige projektbezogene Auslagen sind vom Auftraggeber zusätzlich zu erstatten, sofern sie vereinbart, erforderlich oder vom Auftraggeber veranlasst sind.

5.5 Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

5.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber stellt einen geeigneten elektronischen Empfangskanal bereit und teilt Änderungen unverzüglich mit. Soweit gesetzlich eine E-Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format erforderlich oder zulässig ist, darf der Auftragnehmer eine solche E-Rechnung ausstellen und übermitteln.

6. Stornierung, Verschiebung und Unterbleiben der Leistung

6.1 Eine kostenfreie Stornierung eines geschlossenen Vertrags durch den Auftraggeber ist nicht vorgesehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftragnehmer kann einer Stornierung oder Verschiebung zustimmen; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

6.2 Stimmt der Auftragnehmer einer Stornierung zu, ist er berechtigt, eine angemessene Aufwandspauschale nach folgenden Grundsätzen zu berechnen, sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde:

- bei Stornierung mindestens vier Wochen vor dem vereinbarten Leistungsbeginn oder Leistungstermin: 10 % der vereinbarten Netto-Gesamtvergütung;
- bei Stornierung weniger als vier Wochen, aber mindestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Leistungsbeginn oder Leistungstermin: 70 % der vereinbarten Netto-Gesamtvergütung;
- bei Stornierung weniger als zwei Wochen vor dem vereinbarten Leistungsbeginn oder Leistungstermin: 100 % der vereinbarten Netto-Gesamtvergütung.

6.3 Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens bzw. Aufwands vorbehalten.

6.4 Bereits entstandene Fremdkosten, behördliche Gebühren, Reise- oder Übernachtungskosten sowie nicht mehr stornierbare Dritteleistungen sind unabhängig von der Aufwandspauschale zu erstatten, soweit sie vom Auftragnehmer nicht vermieden werden konnten.

6.5 Unterbleibt die Leistungserbringung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, oder kündigt der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund, behält der Auftragnehmer seinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

7. Schutz des geistigen Eigentums und Nutzungsrechte

7.1 Alle Rechte an vom Auftragnehmer oder dessen Mitarbeitern, Kooperationspartnern oder Nachunternehmern erstellten Arbeitsergebnissen, Unterlagen, Konzepten, Präsentationen, Checklisten, Formularen, Berechnungen, Betriebskonzepten, Abbildungen, Texten, Vorlagen und sonstigen Werken verbleiben beim Auftragnehmer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

7.2 Nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber an den für ihn erstellten Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck. Eine Nutzung über diesen Zweck hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers in Textform.

7.3 Der Auftraggeber ist ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu bearbeiten, an Dritte weiterzugeben, zu vertreiben oder außerhalb des vereinbarten Projekts zu verwenden, sofern dies nicht zur vertragsgemäßen Nutzung zwingend erforderlich ist.

7.4 Der Auftragnehmer verzichtet nicht auf sein Recht zur Namensnennung nach § 13 UrhG, soweit ein solches Recht besteht und die Namensnennung nach Art und Zweck der Nutzung üblich und zumutbar ist.

7.5 Ein Verstoß gegen die vorstehenden Nutzungsregelungen berechtigt den Auftragnehmer, die weitere Nutzung zu untersagen, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz, geltend zu machen.

8. Referenznennung und Logo-Nutzung

8.1 Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, den Unternehmensnamen und das Unternehmenslogo des Auftraggebers nach Vertragsschluss zu Referenzzwecken auf der Webseite des Auftragnehmers darzustellen. Die Nutzung erfolgt ausschließlich als Kunden- bzw. Projektreferenz und begründet keine darüber hinausgehende Empfehlung, Zertifizierung, Partnerschaft oder Billigung der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber sichert zu, zur Einräumung dieser Gestattung berechtigt zu sein. Die Gestattung kann vom Auftraggeber jederzeit in Textform mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Auftragnehmer wird die Nutzung innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang des Widerrufs einstellen.

8.2 Eine darüber hinausgehende Verwendung des Unternehmensnamens oder Logos, insbesondere in ausführlichen Case Studies, Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträgen, Präsentationen oder sonstigen Werbematerialien, erfolgt nur mit gesonderter Zustimmung des Auftraggebers, sofern dies nicht bereits im konkreten Auftrag ausdrücklich vereinbart wurde.

8.3 Die Referenznennung erfolgt nicht, soweit ihr eine ausdrücklich vereinbarte Geheimhaltungspflicht oder eine berechtigte Mitteilung des Auftraggebers entgegensteht.

9. Gewährleistung / Mängel

9.1 Der Auftragnehmer wird bekannt werdende Mängel oder Unrichtigkeiten seiner Leistungen, soweit sie in seinen Verantwortungsbereich fallen, innerhalb angemessener Frist beheben. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer hierzu die erforderliche Gelegenheit zur Nachbesserung geben.

9.2 Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel oder Abweichungen unverzüglich nach Kenntnis in Textform anzuzeigen und so genau wie möglich zu beschreiben. Unterlässt der Auftraggeber eine rechtzeitige Anzeige, kann dies Auswirkungen auf seine Rechte haben, soweit der Auftragnehmer den Mangel infolge der verspäteten Anzeige nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand prüfen oder beheben kann.

9.3 Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Erbringung der jeweiligen Leistung, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Frist gilt oder eine Haftung nach Ziffer 10 unbeschränkt besteht.

9.4 Keine Gewährleistung besteht für Fehler, die auf unrichtigen, unvollständigen oder verspäteten Informationen des Auftraggebers, nachträglichen Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte oder auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse beruhen.

10. Haftung und Schadensersatz

10.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund eines Garantieversprechens sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

10.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

10.3 Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Kooperationspartner, Nachunternehmer und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

10.4 Für den Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer, soweit eine Haftung dem Grunde nach besteht, nur in dem Umfang, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber entstanden wäre.

10.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für Entscheidungen, Maßnahmen, Genehmigungen, Ablehnungen oder Verzögerungen von Behörden oder sonstigen Dritten, soweit diese nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer lediglich bei der Vorbereitung oder Zusammenstellung von Unterlagen unterstützt.

10.6 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB keine wirksame abweichende Regelung getroffen ist.

11. Geheimhaltung

11.1 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werdenden vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen nicht öffentlich bekannten Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden.

11.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, öffentlich bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese AGB öffentlich bekannt werden, von einem Dritten rechtmäßig offengelegt wurden oder aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.

11.3 Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen an Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, Kooperationspartner, Nachunternehmer, Berater oder sonstige Erfüllungsgehilfen weitergeben, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist und diese Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

11.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt über das Ende des Vertrags hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes gilt die Geheimhaltungspflicht zeitlich unbegrenzt, solange die Information nicht rechtmäßig öffentlich bekannt geworden ist.

12. Datenschutz

12.1 Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

12.2 Soweit der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet und hierbei als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO tätig wird, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Diese Vereinbarung geht den Regelungen dieser AGB im Konfliktfall vor.

12.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm bereitgestellten personenbezogenen Daten rechtmäßig verarbeitet und an den Auftragnehmer übermittelt werden dürfen. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bestehen oder Betroffene, Behörden oder Dritte Ansprüche geltend machen.

12.4 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Daten, deren Herkunft oder deren Verarbeitung zu prüfen, sofern keine gesetzliche Pflicht oder ausdrückliche Vereinbarung besteht.

12.5 Wird der Auftragnehmer wegen einer vom Auftraggeber zu vertretenden Datenschutz-, Urheber-, Marken-, Kennzeichen- oder sonstigen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von den daraus entstehenden Ansprüchen, Kosten und Schäden einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten frei.

13. Dauer des Vertrags und Kündigung

13.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen, sofern keine Laufzeit, kein Dauerschuldverhältnis oder keine andere Vertragsdauer vereinbart wurde.

13.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt und die Verletzung trotz angemessener Fristsetzung nicht beseitigt, wenn der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in erheblichem Umfang in Verzug gerät oder wenn die Durchführung des Vertrags aus Gründen, die die andere Partei zu vertreten hat, unzumutbar wird.

13.3 Im Fall einer berechtigten Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer seinen Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen sowie auf Ersatz bereits entstandener und nicht mehr vermeidbarer Aufwendungen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

13.4 Kündigungen und sonstige vertragsbezogene Erklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

14. Mediation und außergerichtliche Streitbeilegung

14.1 Die Parteien werden bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Durchführung des Vertrags zunächst versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

14.2 Kommt eine Einigung nicht zustande, können die Parteien vor Einleitung gerichtlicher Schritte eine Wirtschaftsmediation durchführen. Die Auswahl des Mediators erfolgt einvernehmlich. Kommt innerhalb von acht Werktagen keine Einigung über die Person des Mediators zustande, kann jede Partei einen Mediationsvorschlag einer anerkannten Institution, insbesondere einer Industrie- und Handelskammer, einholen.

14.3 Die Kosten einer Mediation tragen die Parteien grundsätzlich je zur Hälfte, sofern sie keine andere Verteilung vereinbaren. Eilrechtsschutz, Mahnverfahren, Maßnahmen zur Verjährungshemmung sowie die Geltendmachung unbestrittener oder fälliger Zahlungsansprüche bleiben jederzeit zulässig.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieses Formerfordernisses.

15.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Verweisungsnormen, soweit rechtlich zulässig.

15.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers, soweit kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.